

## Vorwort zur 3. Auflage

Obwohl das Arztstrafrecht so alt ist wie der Wissenschaftscharakter der ärztlichen Tätigkeit, hat es durch zahlreiche gesetzgeberische Aktivitäten und grundlegender höchstrichterlicher Entscheidungen in jüngerer Zeit nichts von seiner Aktualität und rechtspolitischen wie gesellschaftlichen Brisanz eingebüßt: So stellte in den letzten Jahren zum einen die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Atemwegserkrankung COVID-19, die in mehreren Wellen über die Welt fegte und hierbei bis zum 15.12.2022 weltweit 648 Mio. Menschen ansteckte und rund 6,6 Mio. Menschen tötete (<https://covid19.who.int>), nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch das Recht und hierbei das Strafrecht vor vielfältige Herausforderungen, von einer (gefährlichen?) Körperverletzung durch bloße Ansteckung (etwa durch das Weiterpraktizieren eines auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Arztes: <https://www.aerztezeitung.de/Nachrichten/Arzt-soll-Patienten-mit-Corona-infiziert-haben-412951.html>) über die Strafrechtsrelevanz der (auch in Deutschland immer wieder befürchteten, bislang aber wohl noch in keinem Fall eingetretenen) Auswahl in einer Notaufnahme, welche COVID-19-Patienten bei nicht ausreichenden Intensivbetten mit Sauerstoffversorgung gerettet werden und welche nicht (sog. Triage – nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG, NJW 2022, 380 ff.] hat der Gesetzgeber mit § 5c IfSG zu mindest einen gewissen Rechtsrahmen festgelegt) bis hin zur Reformierung der §§ 275 ff. StGB und §§ 73 ff. IfSG (BGBl. 2021 I S. 4906), um neben dem Fälschen von Impfausweisen auch das Ausstellen unrichtiger Befreiungen von Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung umfassend strafrechtlich erfassen zu können. Dieses fast allgegenwärtige „Pandemiestrafrecht“ verdeckt fast die Umgestaltung des Rechts der Sterbehilfe in den letzten Jahren: So hat nicht nur das Bundesverfassungsgericht mit „historischer Entscheidung“ (Schroth, GesR 2020, 477 [478]) ein neues „Supergrundrecht“ (Höfling, GesR 2021, 351 [352]) auf selbstbestimmtes Sterben geschaffen und § 217 StGB (geschäftsmäßige Förderung der Sterbehilfe) für nichtig erklärt (BVerfGE 153, 182 ff.). Der Bundesgerichtshof hat auch mit zwei Grundsatzentscheidungen (endlich) seine im berühmten „Wittig“-Urteil (BGHSt. 32, 367 [374]) aufgestellten Grundsätze aufgehoben und eine Straflosigkeit ärztlicher Sterbebegleitung (auch nach der Bewusstlosigkeit des Suizidenten) festgestellt (BGHSt. 64, 121 ff. und 135 ff.). Für mehr Freiheit sorgte der Gesetzgeber schließlich nach dem Fall *Hänel* (zuletzt OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 2021, 106 ff.) und der darauf erfolgten Empörungswelle in Gesellschaft und Politik mit der Aufhebung des § 219a StGB (Werbung für den Schwangerschaftsabbruch) (BGBl. 2022 I S. 1082) sowie der Reform des § 203 StGB (Verletzung von Privatheimnissen) im Hinblick auf die Mitwirkung Dritter bei der Berufsausübung (BGBl. 2017 I S. 3618). All dies machte eine Überarbeitung dieses Buches notwendig.

## **Vorwort zur 3. Auflage**

Dieses richtet sich nicht nur als „klassisches Lehrbuch“ an Studierende, sondern zugleich an Rechtsreferendare, Anwälte und Ärzte, die sich unterschiedlich tief in der Praxis mit dem Arztstrafrecht als Teilgebiet des klassischen Strafrechts beschäftigen (müssen), in dem die strafrechtlichen Grundsätze eingebunden sind in zivilrechtliche und sozialrechtliche Regelungen; dem wurde durch eine Vielzahl an Fällen aus der Praxis sowie der Einbindung aktueller Rechtsprechung in den Fußnotenapparat Rechnung getragen.

Abgeschlossen wurde das Manuskript Ende Oktober 2022, auf deren Rechtsstand es sich befindet. Verbesserungsvorschläge senden Sie bitte an [erik.kraatz@hwr-berlin.de](mailto:erik.kraatz@hwr-berlin.de).

Mein Dank gilt vor allem meiner Familie, ohne deren Liebe, Unterstützung und Verständnis eine derart umfangreiche Neuauflage parallel zur Tätigkeit als Dekan nicht realisierbar gewesen wäre.

Berlin, im April 2023

Erik Kraatz